

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung);
- Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2022 bis 2025**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 6 PL: 3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 22.11.2021 PL: 26.11.2021	Stadt Landshut, den	09.11.2021
Sitzungsnummer:	HA: 18 PL: 19	Ersteller:	Frau Urban Herr Stix

Vormerkung:

Aus dem Ergebnis der regelmäßig durchzuführenden Kalkulation der für den kostendeckenden Betrieb der Friedhöfe erforderlichen Gebühren ergibt sich die Notwendigkeit, die Friedhofsgebühren zu erhöhen.

I. Nachkalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2021

Im Zuge der Neuberechnung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2022 muss eine Nachkalkulation des vorhergehenden Gebührenzeitraums (2018 bis 2021) durchgeführt werden. Da das Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen ist, können hierfür nur vorläufige Zahlen berücksichtigt werden. Die Differenz der Prognose zum endgültigen Ergebnis 2021 fließt in die nächste Kalkulation ein.

	<u>Bestattungen</u>		<u>Überführungen</u>		<u>Unterhalt/Grabstätten</u>	
	Betriebsergebnis lt. BAB	Stand Über-/ Unterdeckung	Betriebsergebnis lt. BAB	Stand Über-/ Unterdeckung	Betriebsergebnis lt. BAB	Stand Über-/ Unterdeckung
31.12.2017		22.091,03 €		11.045,52 €		22.091,03 €
31.12.2018	- 17.488,29 €	4.602,74 €	14.644,91 €	25.690,43 €	- 888,97 €	21.202,06 €
31.12.2019	- 52.480,86 €	- 47.878,12 €	32.885,93 €	58.576,36 €	- 33.501,45 €	- 12.299,39 €
31.12.2020	- 150.074,91 €	- 197.953,03 €	10.811,51 €	69.387,87 €	- 97.980,98 €	- 110.280,37 €
31.12.2021	- 161.295,92 €	- 359.248,95 €	11.619,88 €	81.007,75 €	- 105.306,96 €	- 215.587,33 €
				= tatsächlicher Stand zum 31.12.2017		

In Rücksprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ist die Nachkalkulation leistungsbezogen durchzuführen. Aufgrund der vorliegenden Betriebsergebnisse aus den Betriebsabrechnungsbögen 2018 bis 2020 sowie der Prognose für das Jahr 2021 ergibt sich zum 31.12.2021 ein prognostizierter Stand der Unterdeckung im Leistungsbereich „Bestattungen“ i.H.v. 359.248,95 € und im Leistungsbereich „Unterhalt/Grabstätten“ i.H.v. 215.587,33 €. Im Bereich „Überführungen“ wird voraussichtlich eine Überdeckung i.H.v. 81.007,75 € erzielt.

Für die Vorkalkulation der Jahre 2022 bis 2025 bedeutet dies, dass im Bereich „Bestattungen“ jährlich ein Defizit in Höhe von 89.812,24 € und im Bereich „Unter-

halt/Grabstätten“ jährlich ein Defizit in Höhe von 53.896,83 € abgebaut werden soll. Im Bereich „Überführungen“ wird jährlich ein Überschuss in Höhe von 20.251,94 € aufgelöst. Dadurch ergibt sich zum 31.12.2025 jeweils ein geplanter rechnerischer Stand der Über- / Unterdeckung i.H.v. 0,00 €.

II. Vorkalkulation für die Jahre 2022 bis 2025

Für den neuen Kalkulationszeitraum ist mit direkt zuordenbaren Kosten von durchschnittlich 1.775.832,88 € pro Jahr zu rechnen. Sie liegen somit rund 16,21 % über dem Niveau der Vorperiode (durchschnittlich 1.528.157,00 € pro Jahr in 2018 bis 2021). Berücksichtigt sind dabei nur die tatsächlich gebührenfähigen Kosten, betriebsfremde Vorgänge wie z.B. Ordnungsbestattungen oder Kriegsgräber sind hier bereits herausgerechnet.

Die Entwicklung der jährlichen gebührenfähigen Kosten stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

Bezeichnung	Vorkalkulation 2018 - 2021 (im Durchschnitt pro Jahr)	Vorkalkulation 2022 - 2025 (im Durchschnitt pro Jahr)
Personalkosten	161.857,92 €	200.742,50 €
Friedhofsunterhalt	834.340,00 €	978.882,00 €
Bauunterhalt und Bewirtschaftungskosten	219.171,07 €	137.042,75 €
sonst. Sachkosten	39.503,00 €	56.245,50 €
Innere Verrechnungen	97.275,00 €	136.134,00 €
kalkulatorische Kosten	235.044,25 €	220.609,25 €
Zwischensumme	1.587.191,24 €	1.729.656,00 €
abzgl. Grünflächenzuschuss	64.009,49 €	77.280,25 €
zzgl. Defizitübertrag aus der Vorperiode	4.975,26 €	123.457,13 €
direkte Kosten GESAMT	1.528.157,00 €	1.775.832,88 €

Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf die verschiedenen Leistungsbereiche:

Der ermittelte jährliche Durchschnittsbetrag wird im nächsten Schritt anhand der Erfahrungswerte aus den Betriebsabrechnungsbögen auf die Kostenstellen - zusammengefasst nach den Leistungen „Bestattungen“, „Überführungen“ und „Unterhalt/ Grabstätten“ - aufgeteilt.

Der in der Tabelle aufgeführte Grünflächenzuschuss basiert auf den aktuellen Vorgaben zur Funktion der Friedhöfe als öffentliche Grünflächen. Er setzt sich aus Teilbeträgen zusammen, die für jeden Friedhof mittels eines definierten Anteils des jeweiligen Friedhofsunterhalts einzeln ermittelt wurden. Ein Betrag von jährlich 77.280,25 € wird somit nicht den Gebührenzahlern in Rechnung gestellt, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln beglichen. Der Grünflächenzuschuss wird dabei komplett dem Leistungsbereich „Unterhalt/Grabstätten“ zugeordnet, da hier auch die entsprechenden Ausgaben für den Friedhofsunterhalt anfallen.

Abzüglich der Einnahmen aus dem Stützpunkt Schützenstraße (27.087 €) verbleibt folgender Gebührenbedarf je Leistungsbereich bzw. Gebührenbereich:

<u>zu deckender Gebührenbedarf</u>	
Bestattungen	648.152,29 €
Unterhalt / Grabstätten	760.796,62 €
Überführungen	126.046,97 €
Verwaltungsgebühren	100.000,00 €
Fundamentbenutzungsgebühren	103.750,00 €
Dienstleistungsgebühren	10.000,00 €

Gebührenermittlung

Die Berechnung der Grabgebühren erfolgt anhand einer Äquivalenzzifferberechnung auf Basis der Größe und der Belegungsfähigkeit sowie der Wertigkeit der Lage des jeweiligen Grabes. Dadurch ergibt sich eine Bewertung der jeweiligen Grabarten, anhand welcher die zu deckenden Gesamtkosten in Höhe von 760.796,92 € umzulegen sind. Nach der gewichteten Aufteilung der Kosten ergeben sich im Mittel Gebührensteigerungen von ca. 22,23 %.

Die Bestattungsgebühren inklusive der Überführungen wurden anhand von Erfahrungswerten des Bestattungsamtes zum jeweils tatsächlichen Arbeits- und Maschinenaufwand angepasst. Für Vergleichswerte konnte ein Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes herangezogen werden.

Die Verwaltungsgebühren, Fundamentbenutzungsgebühren sowie die Dienstleistungsgebühren werden ebenfalls anhand des jeweiligen Arbeitsaufwandes und der entsprechenden Zeiteile an den Personalvollkosten festgelegt.

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

1. Von der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2022 bis 2025 mit sich erhöhenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der von der Referentin vorgelegten und erläuterten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für das Plenum:

1. Von der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2022 bis 2025 mit sich erhöhenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der von der Referentin vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen.

Anlagen:

- Anlage. Friedhofsgebührensatzung Änderungssatzung

